

sie, nachdem die etwaigen Stempel durch einen Kreuzhieb ungiltig, oder die Gegenstände sonst zu fernerm Gebrauche untauglich gemacht worden sind, vom Nichtamte zurückgegeben werden, zu confisciren und das Strafverfahren nach §. 11 des Gesetzes einzuleiten.

Sind die Unrichtigkeiten so unerheblich, daß sie durch das Nichtamt sofort berichtigt werden können, so hat das Nichtamt die Berichtigung zu bewirken, beziehentlich die fehlenden Stempel aufzuschlagen.

Die Polizeibehörde hat dann nach §. 11 des Gesetzes zu erwägen, ob die Gegenstände dem Eigenthümer gegen Erstattung sämtlicher Kosten zurückzugeben seien, und derselbe nach Befinden mit Strafe verschont werden könne.

#### §. 22.

Behufs Erleichterung der Einführung des neuen Gewichtssystems sollen alle, bis zum 1. April 1859 bei den Nichtämtern vorgelegten neuen Gewichtsstücke von letztern dann unentgeltlich geächt und gestempelt werden, wenn gleichzeitig ältere, den frühern gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, gestempelte und noch brauchbare Gewichte in entsprechender Zahl und Art vorgelegt werden.

Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die zum eigenen Geschäfts- und Hausgebrauch erforderlichen Gewichtsstücke, nicht auf zum Verkauf bestimmte.

Die städtischen Nichtämter haben die infolge vorstehender Bestimmung vorzunehmenden Nichtigungen und Stemp-

pelungen nach der Taxe zu notiren und die Berechnungen, behufs Restitution aus der Staatskasse, bis zum 30. Juni 1859 bei der Normalaichungscommission einzureichen.

#### §. 23.

Vom 1. Januar 1859 ab sind aus den bisherigen Nichtigungslocalen alle ältern Normalgewichte und Normalmaße zu entfernen und entweder zu cassiren oder im Archive des Stadtrathes versiegelt aufzubewahren.

Die Stadträthe haben über erfolgte Cassation oder Deposition ein Protokoll aufzunehmen und der vorgesetzten Kreisdirection einzusenden.

#### §. 24.

Bereits vom 1. Juli 1858 ab haben sich die bisherigen Nichtbehörden des Nichtens von neuen Maßen und Gewichten gänzlich zu enthalten und die neu errichteten Nichtämter, soweit sie bereits völlig eingerichtet sind, ihre Thätigkeit nach Maßgabe der Nichtordnung zu beginnen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, soviel die von denselben vor dem 1. Januar 1859 ausgegebenen Gewichte anlangt, diese erst mit dem 1. Januar 1859 in Gebrauch genommen werden dürfen.

(§. 13 des Gesetzes.)

Dresden, am

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

## Entwurf

### einer Nichtordnung und Instruction für die Normalaichungscommission und die Nichtämter.

#### A. Die Normalaichungscommission betreffend.

##### §. 1.

Die der Normalaichungscommission zu übergebenden Urgewichte und Urmaße sind folgende:

Das Urgewicht besteht in einem von Platin gefertigten Pfunde, welches in Zwischenräumen einiger Jahre immer wieder mit dem bei dem Hauptstaatsarchive aufbewahrten Zweipfundstücke von Platin zu vergleichen ist (§. 2 des Gesetzes).

Die Urmaße sind

- 1) ein Fußmaß,
- 2) eine Kanne,
- 3) ein halbes Scheffelmaß,

genau den in §. 8 des Gesetzes festgestellten Größen entsprechend.

Für die Ausführung des Justirens von Gewichtssähen und Maßen bedient sich die Normalaichungscommission mit den nöthigen Unterabtheilungen versehener Gewicht- und Maßsähe, deren stete Genauigkeit durch öftere Vergleichung mit den Urgewichten und Urmaßen aufrecht zu erhalten ist.

##### §. 2.

Wegen Anfertigung der Normalgewichte, Normalmaße, Waagen und Stempel zu bestimmten Preisen hat die Com-

mission mit den geeigneten Mechanikern und Handwerkern ein Abkommen zu treffen. Es ist zulässig, daß der der Normalaichungscommission beigegebene Mechaniker diese Lieferung selbst übernimmt. Rückfichtlich der Größe, Form und sonstigen Beschaffenheit der Maße und Gewichte sind dabei die weiter unten in der Instruction für die Nichtämter gegebenen Bestimmungen, soweit es sich um die den Nichtämtern hinauszugebenden oder zum gemeinen Gebrauch bestimmten Maße, Gewichte und Waagen handelt, ebenfalls zu beachten. Die an die Normalaichungscommission abgelieferten Gegenstände sind dann im Locale derselben zu prüfen, soweit nöthig, zu justiren, zu stempeln (wobei in der Hauptsache dieselben Regeln gelten, welche für die Nichtämter aufgestellt sind) und aufzubewahren.

##### §. 3.

Den Nichtämtern sind ihre Inventargegenstände lediglich gegen Erstattung der Selbstkosten hinauszugeben. An Privatleute werden Maße und Gewichte nur gegen Erlegung des in einem zu veröffentlichenden Preiscourante angegebenen Preises abgelassen. Jedem von der Normalaichungscommission hinausgegebenen Normalgewichtssähe und Normalmaße ist ein vom Vorstande und dem technischen Mitgliede der Commission unterzeichnetes Zeugniß beizugeben,